

sie dem eidgenössischen Rechte, insbesondere den Art. 665, 963 ff. ZGB und 11 ff. GrV entspricht oder etwas vorschreibt, was der Bundesgesetzgeber ausnahmsweise den Kantonen vorbehalten hat. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, dass die Fragen, ob die minderjährigen Kinder Moser durch ihre Mutter gesetzlich vertreten seien und auf welchen Zeitpunkt es dabei ankomme, sowie ob die Erben den Teilungsvertrag nur bedingt abgeschlossen haben und dieser daher nicht gefertigt werden könne, nach eidgenössischem Rechte zu beantworten sind.

Was sodann die Beschwerde wegen formeller Rechtsweigerung betrifft, so muss die Gewährung des rechtlichen Gehörs, soweit sie überhaupt im Grundbucheintragungs- und -beschwerdeverfahren zum Schutz der Parteirechte notwendig ist, als bundesrechtlicher, in den Art. 956, 963 ff. ZGB, 11 ff. oder 102 ff. GrV liegender Verfahrensgrundsatz angesehen werden, dessen Wahrung ebenfalls dem Bundesrate als eidgenössischer, oberster Beschwerdeinstanz obliegt (vergl. in Beziehung auf das Betreibungsbeschwerdeverfahren AS 37 I S. 185).

Für einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wie ihn die Erben Moser erhoben haben, bleibt demnach kein Raum.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

**11. Urteil vom 30. April 1920 i. S. Bächler gegen Zürich.**

Art. 178 Ziff. 3 OG. Beginn der Beschwerdefrist. Ist die angefochtene Verfügung als eingeschriebener Brief an den Rekurrenten gesandt und die Anzeige von der Ankunft des Briefes in das vom Rekurrenten gemietete gewöhnliche Briefpostfach gelegt worden, so gilt damit die Verfügung als mitgeteilt im Sinne des Art. 178 Ziff. 3 OG.

*Das Bundesgericht hat in Erwägung :*

dass das Obergericht des Kantons Zürich am 23. Dezember 1919 ein Gesuch des Rekurrenten um die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zürich abwies,

dass Bächler hiegegen am 7. April 1919 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen hat,

dass der angefochtene Beschluss als eingeschriebene Sendung am 6. Februar 1920 nachmittags 4 Uhr auf das Postbureau 14 (Riesbach) gelangt und dies nach Angabe der Kreispostdirektion dem Rekurrenten durch eine schriftliche Anzeige, die sogleich in das von ihm beim genannten Postbureau gemietete gewöhnliche Briefpostfach gelegt wurde, mitgeteilt worden ist,

dass somit der 6. Februar als Tag der Zustellung des angefochtenen Beschlusses angesehen werden muss, obwohl der Rekurrent diesen nach der Angabe der Kreispostdirektion erst am 10. Februar auf dem Postbureau abgeholt hat,

dass infolgedessen die sechzig tägige Beschwerdefrist am 6. April 1920 ablief,

dass die Beschwerde daher verspätet ist,

*erkennt :*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 6. — Voir aussi n° 6.